



# **SATZUNG**

**der**

**Echzeller Sportschützengemeinschaft e.V.**

**Gegründet am 17. November 1971**

**in der Fassung**

**vom**

**04.03.2021**

## **Vorwort**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Echzeller Sportschützengemeinschaft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61209 Echzell und ist im Vereinsregister (VR 1977) beim Amtsgericht Friedberg / Hessen eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. in Frankfurt Hessen, (Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V.) sowie des Landessportbundes Hessen e.V. (als Landesverband des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.) sowie deren zuständigen Verbänden.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gibt der Verein seinen Mitgliedern und anderen interessierten Personen, insbesondere die Möglichkeit des sportlichen Schießens im Rahmen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.  
  
Der Verein unterstützt aktiv das gesellschaftliche Leben in der Großgemeinde Echzell durch entsprechende Angebote an Vereine und Einwohner.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen ihrer Beauftragung können den mit einem Ehrenamt beauftragten Mitgliedern, ausdrücklich auch den Mitgliedern des Vorstandes, in Form des Auslagenersatzes erstattet werden.

Zusätzlich ist eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe statthaft, sofern die Haushaltslage des Vereins das erlaubt. Die Entscheidung über Auslagenerstattung und Tätigkeitsvergütung trifft der Vorstand, wobei die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
1. Ordentliche Mitglieder, wahlweise aktiv oder passiv
  2. Ehrenmitglieder
  3. Jugendmitglieder
  4. Fördermitglieder
  5. Sportmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Bestrebungen des Vereins unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anerkennen. Passive ordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins sowie Mitglieder, welche zwar den Schießsport betreiben, jedoch nicht an Rundenwettkämpfen oder sonstigen Wettbewerben teilnehmen, für die ein Wettkampfpass benötigt wird. Aktive ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche an Training, Vereinsmeisterschaften, Rundenwettkämpfen oder sonstigen Wettbewerben teilnehmen möchten, für die ein Wettkampfpass benötigt wird. Wettkampfpässe werden nur an aktive Mitglieder ausgestellt. Eine Umwandlung von aktiv in passiv ist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand bis zum 31. August eines jeden Jahres möglich. Die Umwandlung wird dann jeweils zum 01.01. des Folgejahres vollzogen. Mitglieder, die sich bereits vor dem Wechsel von

einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft für das Folgejahr zur Teilnahme an einem wettkampfpflichtigen Wettbewerb angemeldet haben, müssen im Folgejahr aktives Mitglied bleiben. Bei einer unterjährigen Umwandlung von passiv in aktiv, die auf Wunsch des Mitglieds grundsätzlich jederzeit möglich ist, erfolgt die Berechnung des Beitrags gemäß § 5 Ziffer 8 dieser Satzung.

- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Schießsport oder die Schützentradition insgesamt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. In herausragenden Fällen können ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorstandsmitglied kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorstandsmitglieder erhalten mit der Ernennung automatisch den Status einer aktiven Mitgliedschaft.

- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Fördermitglieder sind Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft die Bestrebungen des Vereins unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anerkennen. Fördermitglieder üben den Schießsport nicht oder nicht regelmäßig aus und müssen daher weder eine Aufnahmegebühr entrichten, noch Arbeitsstunden und/oder Standaufsichtsdienste leisten. Möchten Fördermitglieder auf den Schießständen des Vereins schießen, so sind dafür die gleichen festgesetzten Gebühren wie für Gastschützen zu entrichten. Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK), ausgenommen Jagdscheininhaber, können kein Fördermitglied werden.

Bei einer Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft (passiv oder aktiv), die auf formlosen schriftlichen Antrag des Fördermitglieds grundsätzlich jederzeit möglich ist, ist die dann gültige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Berechnung des Beitrags erfolgt unterjährig gemäß § 5 Ziffer 8 dieser Satzung.

- (6) Sportmitglieder sind Mitglieder, die durch ihre Zweitmitgliedschaft die Bestrebungen des Vereins unterstützen, die Satzung vorbehaltlos anerkennen und die ausschließlich die vom Verein gemeldeten Mannschaften bei Rundenwettkämpfen, Bezirks,- Landes- und/oder Deutschen Meisterschaften unterstützen möchten. Sportmitglieder dürfen nur an Rundenwettkämpfen, Vereins,- Bezirks,- Landes- und/oder Deutschen Meisterschaften teilnehmen und müssen daher weder eine Aufnahmegebühr entrichten, noch Arbeitsstunden und/oder Standaufsichtsdienste leisten. Möchten Sportmitglieder darüber hinaus auf den Schießständen des Vereins schießen, so sind dafür die gleichen festgesetzten Gebühren wie für Gastschützen zu entrichten. Sportmitglieder, ausgenommen minderjährige Sportmitglieder, tragen ihre Startgelder für die Teilnahme an Vereins,- Bezirks,- Landes- und/oder Deutschen

Meisterschaften selbst. Über die Teilnahme von Sportmitgliedern an Rundenwettkämpfen, Vereins-, Bezirks-, Landes- und/oder Deutschen Meisterschaften entscheidet der Vorstand.

Bei einer Umwandlung der Sportmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft (passiv oder aktiv), die auf formlosen schriftlichen Antrag des Sportmitglieds grundsätzlich jederzeit möglich ist, ist die dann gültige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Berechnung des Beitrags erfolgt unterjährig gemäß § 5 Ziffer 8 dieser Satzung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich mittels des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen. Jugendmitglieder müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Mit Beantragung der Mitgliedschaft bestätigt das neue Mitglied, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, die Satzung vorbehaltlos und vollumfänglich anzuerkennen und die von den Vereinsorganen verabschiedeten Ordnungen zu befolgen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für die Beiträge und alle weiteren Geldleistungen verpflichtet.  
Die Verweigerung der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren kann zur Ablehnung des Aufnahmeantrages führen.  
Das Mitglied hat dies im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
- (6) Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sind dem Vorstand rechtzeitig und unaufgefordert mitzuteilen. Für den Mehraufwand durch Nichtbefolgen, beispielsweise durch Nichteinlösung einer Lastschrift, ist das Mitglied verpflichtet, zusätzlich einen vom Vorstand festgelegten pauschalen Kostenbeitrag zu entrichten.
- (7) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (8) Tritt ein Neumitglied dem Verein unterjährig bei, so wird der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag gemäß nachstehender Formel errechnet:

$$\frac{\text{Jahresbeitrag}}{12} \times \text{Anzahl der Restmonate des Jahres}$$

Der Eintrittsmonat wird bei der Ermittlung der Restmonate des Jahres mitgerechnet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich bis zum 31. August eines jeden Jahres (Es gilt das Eingangsdatum beim Vorstand) erklärt werden. Die Nachweispflicht zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Absendung der Erklärung obliegt allein dem Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Ein Mitglied, das
- Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Monate nicht entrichtet, oder
  - das durch grob fahrlässiges, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten auffällt, oder
  - das gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Stand- und Schießsportordnung oder Verbandsrichtlinien in schuldhafter Weise verstößt, oder
  - das sich innerhalb oder außerhalb des Vereins dahingehend unehrenhaft verhält, dass die Interessen oder das Ansehen des Vereins intern oder extern schwerwiegend beeinträchtigt werden,

kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt ab Beschlussfassung des Vorstandes. Auf Wunsch ist der Betroffene vom Vorstand anzuhören.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich über den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen ab Zugang der

Vorstandsentscheidung alle Rechte des betreffenden Mitglieds, bei der Mitgliederversammlung hat es Anwesenheits- und Rederecht.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied über den Vorstand gestellt werden. Der Ausschluss gilt ab Beschlussfassung des Vorstandes.

- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Bereits erbrachte Beiträge und sonstige Leistungen für das aktuelle Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn das Ehrenmitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft gemäß § 6 Ziffer 2 erklärt hat oder gemäß § 6 Ziffer 3 dieser Satzung ausgeschlossen wurde.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind, unter Beachtung der geltenden Ordnungen und Bedingungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat ausnahmslos jedes Mitglied Anwesenheits- und Rederecht. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile, ist nicht statthaft.
- (4) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen bei Vorstandswahlen und Entscheidungen über weitere Anträge sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Anträge gegenüber dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sowie zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis spätestens 01. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Später vorgelegte Anträge werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen sowie die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle weiteren Mitglieder die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und weitere Leistungen (z. B. Arbeitsstunden, Standaufsichtsdienste oder die vom Vorstand festgesetzten Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden/Standaufsichtsdienste) pünktlich zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und weiteren Leistungen befreit.
- (2) Alle Mitglieder haben die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu befolgen, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

## **§ 9 Beiträge und Sonderzahlungen**

- (1) Von den Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, werden Beiträge erhoben.
- (2) Sonderzahlungen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie etwaige Sonderzahlungen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und/oder Aufnahmegebühren in Härtefällen und als Ausnahme auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Bei Mitgliedschaft mehrerer Personen aus einer Familie, kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung und/oder Ermäßigung der Aufnahmegebühren gewähren. Diesbezügliche Beschlüsse müssen von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern, ohne Gegenstimme, mitgetragen werden.
- (5) Beiträge, Aufnahmegebühr, etwaige Sonderzahlungen sowie alle weiteren Leistungen und Gebühren werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied erhält Beitragsrechnungen auf dem Postweg oder per E-Mail. Maßgebend für die Altersbestimmung ist das Kalenderjahr. Ausgenommen von dieser Altersbestimmung sind Jugendmitglieder. Diese zahlen erst in dem Kalenderjahr den Beitrag für ordentliche Mitglieder, in welchem sie 19 Jahre alt werden.

- (7) Entstehende Rücklastschriftgebühren, beispielsweise infolge unzureichender Kontodeckung bei Einzugsversuchen, gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und werden diesem, nebst Porto- und Versandkosten für die Inrechnungstellung, weiterberechnet.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie all die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ordnungen werden grundsätzlich vom Vorstand erlassen. Widersprüche, auch einzelner Mitglieder, sind zwecks endgültiger Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (2) Er besteht aus folgenden Funktionen:

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schriftführer,
- dem Sportwart,
- dem Systemadministrator,
- dem Gebäude- und Anlagenwart.

- (3) Die Funktionsinhaber müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.

- (4) Bei Nichtbesetzung eines Amtes kann ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt übernehmen. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens 3 Personen bestehen.

- (5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben und diese gegenüber den Mitgliedern zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ist diesbezüglich ausreichend. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und

Verfahrensweise des Vorstands und beschreibt die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Detail.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Es gilt das Vieraugenprinzip. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgegeben, davon muss eine Person der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schriftführer sein. Sollte die Position des Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Schriftführers gemäß § 11 Ziffer 4 dieser Satzung von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden, so rücken in Bezug auf die rechtsverbindlichen Erklärungen zur Wahrung des Vieraugenprinzips der Sportwart, der Systemadministrator und der Gebäude- und Anlagenwart nacheinander in genannter Reihenfolge an deren Stelle.

Beispiel: Wird das Amt des Vorsitzenden vom Geschäftsführer mit übernommen, und sollen rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, so muss zur Wahrung des Vieraugenprinzips dann eine Person davon der Vorsitzende und Geschäftsführer, der Schriftführer oder der nun nachgerückte Sportwart sein.

(7) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig. Der Schriftführer wird vom Geschäftsführer vertreten. Besteht darüber hinaus Vertretungsbedarf, ist der nächste Stellvertreter das jeweils dienstälteste Mitglied des Vorstands.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

(9) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern in der laufenden Wahlperiode kann durch Vorstandsbeschluss ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt übernehmen oder der Vorstand sich bis zur nächsten Vorstandswahl aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Bis zur Neubesetzung hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von anderen Vorstandsmitgliedern zuverlässig abgedeckt werden.

(10) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten - auch durch Nicht- oder Schlechterfüllung der in der Geschäftsordnung dem Amt zugeordneten Aufgaben - oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausführung vorliegt. Betroffene sind vor der Entscheidung zu hören. Gegen eine Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, ein anders geartetes Rechtsmittel steht ihm nicht zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen.

- (11) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Vertreter gemäß § 11 Ziffer 7 dieser Satzung bei Bedarf, schriftlich und unter Nennung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg (E-Mail) oder per Telefax erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden bestimmt die Vertretungsregelung gemäß § 11 Ziffer 7 dieser Satzung den Vorsitzenden der Sitzung.
- (12) Die Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes werden, sofern in anderen Teilen der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (13) Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage in elektronischer Form (E-Mail, WhatsApp Gruppe, SMS usw.) bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt werden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter, legt mit der Zustellung der Beschlussvorlage eine Frist zur Zustimmung fest. Diese Frist muss mindestens drei Tage betragen. Bei der Beschlussfassung in elektronischer Form, muss die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zustimmen. Bei Ablauf des Termins nicht vorliegende Stimmen gelten als Ablehnung des Antrags. Eine in dieser Art erfolgte Entscheidungsfindung ist im nächsten Protokoll der Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu dokumentieren. Widerspricht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Rundfrage in elektronischer Form, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (14) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren, Abstimmungsergebnisse sind nach JA und NEIN-Stimmen und Enthaltungen festzuhalten. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet und danach an alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch verteilt. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist das Protokoll der letzten Sitzung als korrekt zu verabschieden oder zu korrigieren.
- (15) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich betroffen ist.

## **§ 12 Kassenprüfer und Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt zudem zwei Ersatzkassenprüfer. Die Ersatzkassenprüfer treten im Falle der Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer(s) an dessen/deren Stelle. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge, der Belege und des Jahresabschlusses auf Richtigkeit und

Vollständigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

- (2) Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Barmittel in Handkassen sind für einen ordentlichen Jahresabschluss von den Kassenprüfern zwingend in der letzten Woche eines jeden Jahres und im Beisein des Geschäftsführers zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist, getrennt für jede Handkasse, zu protokollieren, das Protokoll von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des Geschäftsführers bestimmt die Vertretungsregelung gemäß § 11 Ziffer 7 dieser Satzung den Teilnehmer der Zählung. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Kassenprüfung bestimmt werden.
- (3) Dem Vorstand sind die Ergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- (4) Ein Kassenprüfer kann unmittelbar aufeinanderfolgend nur einmal wiedergewählt werden. Ersatzkassenprüfer bleiben, unabhängig von der Anzahl der Einsätze, solange im Amt, bis sie dieses niederlegen oder abgewählt werden. Die Wiederwahl von Ersatzkassenprüfern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer oder Ersatzkassenprüfer sein, ein Kassenprüfer nicht Ersatzkassenprüfer.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Anhörung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
  - Anhörung des Berichts der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Sonderzahlungen,
  - Satzungsänderungen (Soweit diese Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt.),
  - Beschlüsse über den An- und Verkauf von Grundstücken,
  - Behandlung von gestellten Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung oder Anträge, deren Behandlung die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter gemäß § 11 Ziffer 7 dieser Satzung, beruft im ersten Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der Vorstand kann, wenn erforderlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen gemeindlichen Mitteilungsblatt oder auf der Homepage des Vereins. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Soll die Mitgliederversammlung satzungsändernde Beschlüsse fassen, so muss bei Einberufung der Versammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen werden. Die zu beschließende Satzungsänderung oder Satzungsneufassung ist der Einladung beizufügen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung greift die Vertretungsregelung gemäß § 11 Ziffer 7 dieser Satzung. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch mündliche Stimmabgabe oder mittels Handzeichen. Blockwahlen sind ausdrücklich zugelassen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ansonsten entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und/oder des Schriftführers gilt die Vertretungsregelung gemäß § 11 Ziffer 7 dieser Satzung entsprechend. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder, ggf. unterteilt in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - Die Tagesordnung,
  - Die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - Die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut,
  - Beschlüsse im vollen Wortlaut.
- (11) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht in Angelegenheiten, an denen es persönlich beteiligt ist.

## **§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils

aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- Alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 15 Ausschüsse und besondere Vertreter**

- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Er kann zu seiner Unterstützung temporäre Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Die besonderen Vertreter und die Ausschussmitglieder gehören dem Vorstand nicht an. Demgegenüber können Vorstandsmitglieder zusätzlich in den Ausschüssen mitarbeiten.

Besondere Vertreter und Ausschussmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen sind in § 2 dieser Satzung geregelt.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Für Schäden, die Mitglieder des Vorstandes, deren besonderen Vertretern sowie Ausschussmitglieder in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter, Funktionsträger und besonderen Beauftragten.
- (5) Mitgliedern des Vorstandes, deren besonderen Vertretern sowie Ausschussmitglieder werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, diese haben dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen an die Gemeinde Echzell, die es nachweislich, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

## **§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Presseberichten sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Hessischen Schützenverband e.V. der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- (5) In seinen Presseberichten, Newslettern sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ergebnisse, Erfolge, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Im Hinblick auf Ergebnisse, Erfolge, Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen sowie der Mitgliedersoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine

Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Dies gilt beispielsweise für eine Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) an die dafür zuständige Ordnungsbehörde, die Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe gemäß § 14 Waffengesetz (WaffG), das Führen von Schießbüchern sowie Listen zur Bestellung von verantwortlichen Aufsichtspersonen einschließlich der Ausweise für diesen Personenkreis. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2021 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Echzell, den 04.03.2021

Frank Ester  
(Vorsitzender und Geschäftsführer)

Carmen Matern  
(Schriftführerin)

Dieter Bönsel  
(Sportwart)

Florian Schmidt  
(Gebäude-und Anlagenwart)

Daniel Stock  
(Systemadministrator)